

Geschäftsbedingungen (GB)

BRUNGS Sanitär- Heizung-Klima (=BRUNGS SHK)

Stand: 08.07.2026

§ 1 Geltung der Bedingungen Angebote, Lieferungen und Leistungen von BRUNGS SHK erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen (=GB) für den Verkauf, die Herstellung von Waren oder die Erbringung sonstiger Leistungen einschließlich Montagen sowohl gegenüber Unternehmern u./o. Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend insgesamt als *Unternehmer* genannt) als auch Verbrauchern. Regelungen, welche ausschließlich Unternehmer betreffen sind besonders ausgewiesen. Soweit gleichartige, Verbraucher betreffende Bestimmungen nicht vorliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die GB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit *Unternehmern*, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten ferner, wenn Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Solchen Gegenbestätigungen wird vorab ausdrücklich widersprochen. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von BRUNGS SHK in Textform bestätigt wurden. Dessen ungeachtet haben individuell zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen (auch mündliche Absprachen) gemäß § 305b BGB in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss Angebote zum Angebot (invitatio ad offerendum) sind insbesondere in Prospekten, Anzeigen usw. - freibleibend und unverbindlich. Dies gilt ferner für Preisangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten. Diese sind nur verbindlich, wenn sie zuvor ausdrücklich (min. in Textform) vereinbart wurden und Grundlage einer rechtlich verbindlichen schriftlichen Willenserklärung von BRUNGS SHK sind.

Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bei gleichbleibender oder verbesserter Leistung bleiben BRUNGS SHK vorbehalten.

Handelt der Besteller/Käufer als Unternehmer ist er vier Wochen an seine Willenserklärungen, insbesondere seine Bestellung gebunden. Handelt der Besteller/Käufer als Verbraucher ist dieser 1 Woche an seine Bestellung gebunden. Die Frist zur Annahme entspricht jeweils der Bindungsfrist für das Angebot (Unternehmer 4 Wo | Verbraucher 1 Woche) nach Zugang der Willenserklärung des Bestellers/Käufers. Jede Willenserklärung von Mitarbeitern der BRUNGS SHK, die nicht unter Bezug auf eine schriftliche Vollmachtsurkunde abgegeben wird, bedarf einer schriftlichen Zusage oder Bestätigung von BRUNGS SHK. Handelt es sich bei dem Besteller/Käufer um ein/ein(e) Unternehme/r/n kann dieser sich auf Vertragsinhalte nur nach schriftlicher Bestätigung durch BRUNGS SHK berufen. In diesem Fall gelten Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen nur nach schriftlicher Bestätigung von BRUNGS SHK.

Soweit Besteller/Käufer Willenserklärungen, die zu Einigungen, Nebenabreden oder Änderungen des Vertrags führen nicht in eigenem Namen abgegeben, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen oder gesetzlichen Vollmacht. Handelt der Besteller/Käufer als Unternehmer entfällt Stillschweigen von BRUNGS SHK auf eine Willenserklärung des Bestellers/Käufers weder die Wirkung noch die Bedeutung einer Willenserklärung.

§ 3 Kostenvoranschlag Kostenvoranschläge sind vom Besteller grundsätzlich in angemessener Höhe zu vergüten. Diese Vergütung wird bei Auftragserteilung mit dem späteren Rechnungsbetrag verrechnet.

§ 4 Mehrwertsteuer Soweit Preisangaben Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Versandkosten nicht ausdrücklich ausweisen, kann BRUNGS SHK diese der Rechnung hinzusetzen.

§ 5 Baustellenkosten Handelt der Besteller als Verbraucher, trägt er die Baustellenkosten (insbesondere für Baustrom, Wasser und Bauschuttentsorgung) nur dann, wenn diese vor Vertragsschluss im Angebot oder Kostenvoranschlag gesondert ausgewiesen oder der Höhe nach beziffert bzw. für den Verbraucher verständlich geschätzt wurden. Handelt der Besteller als Unternehmer, trägt er die nachgewiesenen Baustellenkosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 An-/Abfahrtskosten An- und Abfahrten von den eigenen Betriebsräumen zum Einsatzort (Baustelle) gelten als Arbeitszeit und sind vom Besteller/Käufer zu bezahlen, sie werden jeweils vom BRUNGS SHK-Geschäftssitz zur und von der Baustelle zurück berechnet. Zusätzlich hat der Besteller/Käufer eine Fahrzeugpauschale in Höhe von € 1,00 je Fahrkilometer zur und von der Baustelle zu bezahlen. Als Nachweis des Entstehens der An- und Abfahrtskosten legt BRUNGS SHK dem Besteller/Käufer -auf dessen Anforderung- Protokolle der GPS Fahrzeugaufzeichnungen für das Einsatzfahrzeug vor.

§ 7 Rüstzeiten Der Besteller trägt die Kosten für Rüstzeiten pauschal in Höhe einer halben Arbeitsstunde. Dem Besteller bleibt jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass Rüstzeiten überhaupt nicht angefallen oder wesentlich geringer sind als die vereinbarte Pauschale.

§ 8 Zahlungsverfahren

BRUNGS SHK ist berechtigt, vom Besteller Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a BGB für in sich geschlossene Teilleistungen oder für bereitgestelltes Material zu verlangen, sofern dem Besteller hierdurch Eigenraum oder eine angemessene Sicherheit eingeräumt wird. Eine vollständige Vorauszahlung des gesamten Auftragsvolumens vor Arbeitsbeginn wird nicht geschuldet.

Soweit der Besteller/Käufer BRUNGS SHK veranlasst, gewerkfremde Leistungen zu erbringen, hat er (Besteller/Käufer) die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 9 Fälligkeit / Verrechnung Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind BRUNGS SHK Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Skonto in Höhe von 3 % wird nur vom Rechnungsbetrag der Schlussrechnung und nur dann gewährt wenn die vorherigen Vorschussrechnungen binnen 2 Wochen nach Rechnungserteilung vollständig und vorbehaltlos bezahlt wurden.

Anderslautender Bestimmungen des Bestellers/Käufers Zahlungen stehen den gesetzlichen Regelungen der §§ 366 und 367 BGB nicht entgegen.

Gerät der Besteller/Käufer in Verzug, so ist BRUNGS SHK gegenüber Unternehmern sowie Gewerbetreibenden berechtigt, seit Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 9 %- Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz und gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 %- Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Wenn der Besteller/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, ungeachtet ob von diesem überreichte Schecks dem BRUNGS SHK Konto nicht unverzüglich gutgeschrieben werden, Zahlungen eingestellt werden, oder wenn BRUNGS SHK Umstände bekannt werden, die der Kreditwürdigkeit des Käufers nachteilig entgegenstehen (bspw. Eintragung i. d. Schuldnerverzeichnis oder Negativeinträge bei gleichwertigen Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Creditreform u.a.), so ist BRUNGS SHK berechtigt, sämtliche, auch gestundete oder mit Zahlungsziel bestehende Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen.

Im Übrigen ist BRUNGS SHK in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen zu verlangen und/oder zu verwenden.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung, Eigentumsvorbehalt Der Besteller ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, tituliert oder von BRUNGS SHK unbestritten sind. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Gegenansprüche des Bestellers, die auf Mängeln oder der teilweisen Nichterfüllung desselben Vertragsverhältnisses beruhen.

1. Eigentumsvorbehalt BRUNGS SHK ist das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

2. Handelt der Besteller/Käufer als Unternehmer erfolgen Verarbeitung und Umbildung für die Dauer des vorbehaltenen Eigentums stets für BRUNGS SHK als Hersteller, allerdings ohne eigene Verpflichtung. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers/Käufers an der neu erstellten einheitlichen Sache wertanteilmäßig nach dem Rechnungswert auf BRUNGS SHK übergeht. Der Besteller/Käufer verwahrt BRUNGS SHK (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der BRUNGS SHK das (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Vorbehaltsware ist als solche zu kennzeichnen und abzumerken. Der Besteller/Käufer ist aber berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber BRUNGS SHK nicht in Verzug ist oder Gründe vorliegen, die zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verpflichten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen am Liefergegenstand oder an Vorbehaltsware gegenüber Dritten sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller/Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an BRUNGS SHK ab. Der Besteller/Käufer wird mit Einigung über den Vertragsgegenstand widerrechtlich ermächtigt, die an BRUNGS SHK abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf BRUNGS SHK Aufforderung hin hat der Besteller/Käufer die Abtretung offen zu legen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Er (Käufer/Besteller) ist verpflichtet, Waren, soweit diese als Vorbehaltsware oder Sicherungseigentum bewertet werden und die er an Dritte liefert ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt zu liefern.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist BRUNGS SHK berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, den daraus abgeleiteten Herausgabeanspruch an Dritte abzutreten oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

4. BRUNGS SHK behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dateien u. ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit diese nicht von anderen gehalten werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. BRUNGS SHK verpflichtet sich, Informationen, deren Nutzung ausschließlich dem Besteller / Käufer zusteht, vertraulich zu behandeln.

§ 11 Abnahme Nimmt der Besteller/Käufer eine von BRUNGS SHK gelieferte Anlage oder sonstige Leistung nach Erbringung entweder selbst vorläufig oder endgültig in Betrieb oder wird diese in dessen Beisein (Besteller/Käufer) erfolgreich in Betrieb genommen, ungeachtet einer förmlichen Abnahmebestätigung, so gilt die Werkleistung als abgenommen.

Die schriftliche Bestätigung der Entgegennahme der Leistung auf einem Rapportzettel dient dem Nachweis für die Leistungserbringung.

§ 12 Liefer- und Leistungszeit

1. Der Beginn der von BRUNGS SHK angegebenen Lieferzeit setzt die Einigung über sämtliche technischen Fragen voraus. Liefertermine und -fristen stellen keine Fixtermine dar, dazu bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Liefertermine sind unverbindlich, solange sich die Parteien nicht ausdrücklich daran binden. Sämtliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Teillieferungen sind zulässig. Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist

setzt überdies die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Besteller / Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten.

2. Termine und Fristen, ob bei gesonderten Leistungen oder solchen neben Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche Geräte(teile), Werkzeuge, Hilfspersonen, Versorgungseinrichtungen (Stark-/Strom, Wasser etc.) im Fälligkeitzeitpunkt zur Verfügung stehen. Leistungstermine stehen stets unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.

3. BRUNGS SHK ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

4. Jeder Versand von BRUNGS SHK an *Unternehmer/n* erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers, im Übrigen (für Verbraucher) gelten die gesetzlichen Regelungen des Versendungskaufs.

5. BRUNGS SHK ist auch ohne ausdrücklich schriftlichen Auftrag des Bestellers/Käufers berechtigt, nicht aber verpflichtet, Lieferungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung zu versichern.

§ 13 Haftung / Mängel

1. BRUNGS SHK haftet für Auskunft und Rat allenfalls im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse.

2. Mängel sind durch den Besteller/Käufer unverzüglich nach Eingang der Ware und/oder Leistungserbringung von BRUNGS SHK nachvollziehbar und in Textform zu rügen. Versteckte Mängel sind nach Entdeckung oder objektiver Entdeckbarkeit unverzüglich in Textform zu rügen.

a) Für Werkleistungen an einem Bauwerk sowie für eingebaute Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für sonstige neue bewegliche Sachen, die nicht Bestandteil eines Bauwerks werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate; bei gebrauchten Sachen, die nicht Bestandteil eines Bauwerks werden, beträgt sie 12 Monate ab Gefahrübergang.

b) *Unternehmer/n* haben Mängel an Werkleistungen und/oder Kaufgegenständen symptombezogen und unverzüglich im Sinne des § 377 HGB gegenüber BRUNGS SHK in Textform zu rügen.

c) Die Nacherfüllung (NE) erfolgt am gesetzlich bestimmten Ort; Käufer/Besteller sind verpflichtet, BRUNGS SHK die als mangelhaft gerügte Ware zur Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Für diejenigen Teile, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, erfolgt die NE unentgeltlich. Über die Art der Nacherfüllung oder Nachbesserung oder die Ersetzung fehlerhafter Teile oder den vollständigen Austausch des Vertragsgegenstands entscheidet BRUNGS SHK.

d) Zur Vornahme aller der BRUNGS SHK notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller/Käufer nach Verständigung mit BRUNGS SHK die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. *Unternehmer/n* als Besteller/Käufer haben das Recht zur Selbstvornahme allerdings ausschließlich in dringenden Fällen, das heißt bei unmittelbarer Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. Er hat dann aber zu gewährleisten, dass die Mangelbeseitigung fachmännisch erfolgt. Der Besteller/Käufer hat BRUNGS SHK unverzüglich, telefonisch vorab, zu informieren. Der Besteller/Käufer hat in vorgeannten Dringlichkeitsfällen den/die Fehler, die betroffene Maschine(n), Geräte und/oder Geräterteile detailliert zu benennen und den Fehler zu beschreiben.

e) BRUNGS SHK trägt die Kosten der Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung -soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- einschließlich der Verpackungs- und Versandkosten. Wird ein behaupteter Mangel nicht bestätigt, trägt der Besteller/Käufer die Gesamtkosten aus Rüst- und Arbeitszeit, Anreise sowie für verwendete Teile.

f) *Unternehmer/n* als Besteller/Käufer haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erst ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn BRUNGS SHK -unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine ihr gesetzte, angemessene Frist sowie mindestens zwei weitere ausreichende Nachfristen für mindestens zwei Nacherfüllungsversuche fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller/Käufer lediglich ein Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung zu. Der Rücktritt ist für diesen Fall ausgeschlossen. Verbraucher können die gesetzlichen Mangelbeseitigungsrechte in Anspruch nehmen.

g) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller/Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller/Käufer oder Dritte, Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von BRUNGS SHK zu vertreten sind oder bei Auftragserteilung erkennbar waren. Der Käufer trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Bessert der Besteller/Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der BRUNGS SHK für die daraus entstehenden Folgen.

h) Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, das heißt abweichend vom ursprünglichen Lieferort vorgenommen werden, so besteht ein Anspruch des Besteller/Käufer auf Nacherfüllung erst nach Ursprünglichkeit eines angemessenen Vorschusses oder gleichwertiger Sicherheit für den für BRUNGS SHK zu erwartenden Mehraufwand (Arbeitszeit, Reisekosten und Spesen zu BRUNGS SHK Standardsätzen vgl. Aushang).

i) Für Rechtsmängel gilt ferner: Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird BRUNGS SHK auf eigene Kosten versuchen, dem Besteller / Käufer / Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in, für den Besteller/Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht fortbesteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 14 Haftung Im Verhältnis zu *Verbrauchern* gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Nimmt der Besteller/Käufer eine von BRUNGS SHK gelieferte Anlage oder eine sonstige, von BRUNGS SHK erbrachte Leistung, nach einer Montage o.ä. entweder ohne Einweisung o. ä. vorläufig oder endgültig in Betrieb ohne eine oder vor einer vertraglich festgelegte(n) Abnahme, so geschieht dies ohne Weiteres auf dessen (Besteller/Käufer) eigene Gefahr. Anlagenbedingte Fehl- und/oder Minderleistungen des Liefergegenstandes (Anlagen, -teile oder andere Anbauteile) nach vorläufigen Betriebsnahmen, das heißt im Zeitraum zwischen der Maschinenabnahme und der Leistungsabnahme (=Abnahme i.S. des § 640 Abs. 1 BGB) begründen keinen vertraglichen, vertragsähnlichen oder deliktischen Schadenersatzanspruch, aus dem Gesichtspunkt fahrlässigen Verschuldens gegen den Unternehmer, dessen Organe oder von diesem eingesetzte Gehilfen.

§ 15 Weitergehende Haftung im Verhältnis zu *Unternehmern/n* Im Verhältnis zu *Unternehmern* und *Unternehmen* haftet BRUNGS SHK nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter Verweis auf die den Käufer diesbezüglich treffende Darlegungs- und Beweispflicht (gilt nicht bei zurechenbarer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben) nur:

1. soweit diesem keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden;

2. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BRUNGS SHK auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter. Bei deren fahrlässigem Verschulden wird die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Deliktische Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies auch für konkurrierende vertragliche Ansprüche gilt;

3. für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet BRUNGS SHK nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; oder wenn die Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden oder Mängel vorliegen, die BRUNGS SHK arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.

4. BRUNGS SHK haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BRUNGS SHK, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BRUNGS SHK nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung oder Begrenzung auf den reinen Warenwert bei grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehendem unberührt.

§ 16 Textformerfordernis Für jedes Vertragsverhältnis besteht ein Textformerfordernis, welches auch auf die Abänderung der Textform selbst Anwendung findet. Mündliche Nebenabreden gelten danach nur dann, wenn diese durch BRUNGS SHK zu mindest in Textform bestätigt werden.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist der Ort der Leistung. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner. Die Anwendung des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)" und des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG/CISG)" wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 18 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für ergänzungsbedürftige Lücken.

Stand 08.07.2026